



Vereinigung der Musikfreunde

Mönchzell e. V.



1. Vorsitzende: Michaela Schuster, Blumenstr. 32, 74933 Neidenstein, Tel. 07263/4882

Festsetzung der Vereinsbeiträge nach §§ 5 und 8 der Satzung der Vereinigung der Musikfreunde Mönchzell e.V. (Beitragsordnung)

Präambel

Zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins bedarf es der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen. Gem. § 4 der Vereinssatzung der Vereinigung der Musikfreunde Mönchzell e.V., kann jeder, ohne Ansehen des Geschlechts, der Konfession, der parteipolitischen Gesinnung, der Herkunft und sonstiger persönlicher Neigungen und Interessen, Mitglied des Vereins werden. Jedes Mitglied des Vereins ist nach § 5 der Satzung verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag zu bezahlen. Die Generalversammlung übt das ihr zustehende Recht zur Festsetzung des Beitrages durch Errichtung dieser Beitragsordnung aus und regelt diese wie folgt:

§ 1 Beitragsgruppen, Beitragseinstufung

(1) Jeder, dessen Aufnahmeantrag von der Vorstandschaft angenommen wurde, ist Mitglied der Vereinigung der Musikfreunde Mönchzell e.V.. Zur Bestimmung und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages werden die folgende Beitragsgruppen unterschieden (§ 8 der Satzung):

a) Einzelbeitrag

Alle volljährigen Mitglieder, die nicht die Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine der anderen Beitragsgruppen erfüllen, sind zur Zahlung des Einzelbeitrages gem. § 2 Buchst.a) verpflichtet.

b) Familienbeitrag

Mehrere Mitglieder der Vereinigung der Musikfreunde Mönchzell können, bei Erfüllung der unten genannten Voraussetzungen, zur Zahlung eines gemeinschaftlichen Beitrages zusammen genommen werden (Familienbeitrag). In den Familienbeitrag können einbezogen werden:

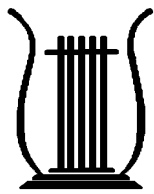
aa) Alleinerziehende und deren minderjährige Kinder oder volljährige Kinder, die die Voraussetzungen des Buchstabens c) erfüllen oder

bb) Eheleute oder Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit oder ohne deren minderjährige Kinder oder volljährige Kinder, die die Voraussetzungen des Buchstabens c) erfüllen.

Jedes in den Familienbeitrag einbezogene Mitglied ist Gesamtschuldner i.S.d. § 421 BGB des ganzen Beitrags. Sofern die Voraussetzungen für die Einbeziehung in den Familienbeitrag entfallen, wandelt sich dieser automatisch für den Ausscheidenden in einen Einzelbeitrag. Sobald der vorletzte Berechtigte aus dem Familienbeitrag ausgeschieden ist, wandelt sich der Familienbeitrag auch für den Letzten automatisch in einen Einzelbeitrag.

c) Beitragsfrei

Minderjährige, die nicht in einen Familienbeitrag einbezogen sind, sowie altersunabhängig sich in Schul- oder Berufsausbildung (Lehre, Studium) befindliche Personen. Beitragsfrei sind auch Wehr- oder Zivildienstleistende sowie Leistende eines anerkannten freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres.



Vereinigung der Musikfreunde

Mönchzell e. V.



1. Vorsitzende: Michaela Schuster, Blumenstr. 32, 74933 Neidenstein, Tel. 07263/4882

Festsetzung der Vereinsbeiträge nach §§ 5 und 8 der Satzung der Vereinigung der Musikfreunde Mönchzell e.V. (Beitragsordnung)

- (2) Entfallen die Voraussetzungen zur Einstufung in eine Beitragsgruppe (z.B. durch Eintritt der Volljährigkeit, Abschluss Studium oder Schule, Scheidung, Tod) oder werden die Voraussetzungen zur Einstufung in eine Beitragsgruppe erstmalig erfüllt, wird der sich dadurch ergebende höhere oder geringere Beitrag erst im Folgejahr erhoben, der Beitrag des laufenden Geschäftsjahres bleibt unberührt. Wechsel und Einstufung in eine andere Beitragsgruppe sind ohne Einfluss auf den mitgliedschaftlichen Status.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein über Wegfall oder Hinzutreten derjenigen Umstände unverzüglich zu unterrichten, die zu einer Einstufung in eine andere Beitragsgruppe führen.

§ 2 Höhe des Vereinsbeitrags

Es werden folgende Vereinsbeiträge als Jahresbeiträge festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) Einzelbeitrag | 12 EUR |
| b) Familienbeitrag | 18 EUR |
| c) Einzelbeitrag beitragsfrei | 0 EUR |

§ 3 Fälligkeit des Vereinsbeitrags

Der Vereinsbeitrag ist zum 31.03. des jeweils laufenden Geschäftsjahres fällig und regelmäßig im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen. Die Mitglieder haben dem Verein die hierfür erforderlichen Angaben zu machen.

§ 4 Anwendungsregelungen

- (1) Die beschlossene Beitragsordnung gilt mit sofortiger Wirkung und somit bereits für das laufende Geschäftsjahr.
- (2) Für die Anwendung des Familienbeitrages werden folgende Übergangsregelungen getroffen: Bei allen am 8.3.2009 vorhandenen Mitgliedern mit Familienangehörigen, die bisher noch nicht Mitglied sind, die aber die Voraussetzungen für die Einbeziehung in einen Familienbeitrag erfüllen würden, können diese dergestalt als Mitglied aufgenommen und in den Familienbeitrag eingruppiert werden, dass sämtliche dem bisherigen Mitglied zuzurechnenden Umstände und ihm erwachsenen Rechte (z.B. Berechnung der Jubiläumszeit) auch für diese neu aufgenommenen Mitglieder gelten.

Die Beitragsordnung wurde am heutigen Tage von der Generalversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mönchzell, 9.3.2009

Protokoll- und Schriftführer

1. Vorsitzende und Versammlungsleiterin